Bundesgesetzblatt

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1963	Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 63	Zuschlagsverordnung	871
10. 12. 63	Verordnung zur Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung *Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1-5.*	872
12. 12. 63	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	873
12. 12. 63	Neufassung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich	874
16. 12. 63	Erste Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus	883
16. 12. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs	884
17. 12. 63	Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung	888
18. 12. 63	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 (Verordnung über die Ermäßigung der Abschöpfung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke 1963)	897
6. 12. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	898

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 12. Dezember 1963, sind veröffentlicht:

Verordnung über das Prüfungsverfahren zur Anwendung von Antidumpingzollsätzen und Ausgleichszollsätzen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufstellung des Ortsklassenverzeichnisses
Ändert Bundesgesetzbl. III 2032-1-1.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 2. Juni 1934 in London beschlossenen Fassung (Weitergeltung für Kongo — Brazzaville)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Nigeria und Kongo — Brazzaville)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß (Inkrafttreten für Polen)

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 14. Dezember 1963, sind veröffentlicht:

Sechste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente — gewerbliche Waren)

Siebente Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente — Agrarwaren)

Achte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Japanpapier)

Zwölfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente — Werkblei und Feinstzink)

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für Divinylbenzol)

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Kakaomasse)

Siebzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollaussetzung für chemische Erzeugnisse usw.)

Neunzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Wein)

Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für gesalzenen Seelachs)

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Graphitdispersionen)

Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingent für feste Brennstoffe)

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG — Iran)

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Raffung von Warenbereichen)

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Anteilzollgesetz)

Z 1997 A

In Teil II Nr. 47, ausgegeben am 20. Dezember 1963, sind veröffentlicht:

Gesetz zu dem Protokoll vom 16. Dezember 1961 über den Beitritt Dänemarks und anderer Mitglieder des Europarats zu dem Übereinkommen vom 17. April 1950 über Gastarbeitnehmer

Fünfte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Mate und tropische Hölzer)

Abschöpfungstarif-Verordnung

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 7 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit auf See (Anwendung auf Grenada und St. Christopher)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 8 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch (Anwendung auf Grenada und St. Christopher)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 15 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Kohlenzieher (Trimmer) oder Heizer (Weitergeltung für Jamaika und Trinidad und Tobago)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 16 der Internationalen Arbeitsorganisation über die pflichtmäßige ärztliche Untersuchung der in der Seeschiffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen (Weitergeltung für Jamaika und Trinidad und Tobago)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Weitergeltung für Burundi und Uganda)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Weitergeltung für Burundi)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 22 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Schiffsleute

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Weitergeltung für Burundi)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 42 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Berufskrankheiten (Weitergeltung für Burundi)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 45 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagarbeiten in Bergwerken jeder Art (Inkrafttreten für Kamerun; Weitergeltung für Uganda)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten (Weitergeltung für Burundi)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft (Inkrafttreten für Tanganjika; Anwendung auf Kenia)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (Weitergeltung für Jamaika und Uganda)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung (Inkrafttreten für Äthiopien)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 97 der Internationalen Arbeitsorganisation über Wanderarbeiter

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Inkrafttreten für Finnland, Kolumbien und Senegal)

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Inkrafttreten für Marokko)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 112 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit in der Fischerei

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abänderung der Schlußartikel

Bekanntmachung des Zusatzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Sozialversicherung

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Inkrafttreten für die Falkland-Inseln, Kenia, St. Helena und die Seychellen)

Verordnung über die Festsetzung eines Zuschlages für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft (Zuschlagsverordnung)

Vom 6. Dezember 1963

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 881) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 17) wird nach Anhörung der Deutschen Bundesbank verordnet:

§ 1

(1) Für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals von Kreditinstituten in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft wird ein Zuschlag in folgender Höhe festgesetzt:

1. bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht drei Viertel des Gesamtbetrages der Haftsummen;
2. bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht das Doppelte des Gesamtbetrages der Geschäftsanteile.

(2) Haftsummen und Geschäftsanteile von Mitgliedern, die zum Schluß des Geschäftsjahres ausscheiden, sind bei der Berechnung des Zuschlages nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Zuschlag darf die Hälfte des ohne den Zuschlag vorhandenen haftenden Eigenkapitals (§ 10 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen) nicht übersteigen.

§ 2

Für Zentralkassen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft beträgt der Zuschlag fünfunddreißig vom Hundert des Gesamtbetrages der Haftsummen, jedoch nicht mehr als ein Viertel des ohne den Zuschlag vorhandenen haftenden Eigenkapitals (§ 10 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 und 5 des Gesetzes über das Kreditwesen). § 1 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über das Kreditwesen auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1963

Das Bundesaufsichtsamt
für das Kreditwesen
Kalkstein

Verordnung zur Ergänzung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung*)

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 145 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das Fünfte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 789), wird verordnet:

Artikel 1

Dem § 5 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Verordnung zu den §§ 144 und 145 AVAVG) vom 22. Mai 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 377) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hat ein Arbeitsloser, der die Voraussetzungen des § 145 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 AVAVG nicht erfüllt, eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen bezogen, die nach § 146 Satz 2 AVAVG einen Anspruch auf Unterstützung ausschließt, und bezieht er die Rente nicht mehr, weil sie nur auf Zeit gewährt worden ist oder weil Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, so ist der Anspruch auf Unterstützung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen begründet, wenn der Arbeitslose sich innerhalb von sechsundzwanzig Wochen nach Beendigung des Rentenbezugs arbeitslos gemeldet hat."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 209 Abs. 2 AVAVG auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1963

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

---

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 810-1-5.

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Vom 12. Dezember 1963

Auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), geändert durch das Gesetz zur Einschränkung des § 7 b des Einkommensteuergesetzes vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 319),

sowie des § 8 Abs. 4 und des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501)

verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Änderung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Die Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2016), geändert durch die Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 12. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 721), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Nr. 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „weil er nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes veranlagt wird" durch die Worte „weil er zur Einkommensteuer veranlagt wird" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „nach § 46 Abs. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagen ist" durch die Worte „zur Einkommensteuer zu veranlagen ist" ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „von 100 Deutsche Mark" gestrichen.
5. § 7a Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Vor dem bisherigen letzten Satz wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
   b) Nach dem bisherigen letzten Satz wird der folgende Satz angefügt:
      „Ist beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich ein steuerfreier Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen zu berechnen, so ist der in § 25 Abs. 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bezeichnete Betrag von 2400 Deutsche Mark, der für jeden Ehegatten einen Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark enthält, insoweit zu kürzen, als der um den Weihnachts-Freibetrag geminderte Arbeitslohn eines Ehegatten 564 Deutsche Mark nicht erreicht."
6. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird der Punkt nach dem letzten Satz durch ein Semikolon ersetzt. Es werden die folgenden Worte angefügt:
      „sie ist auf volle Deutsche Mark abzurunden."
   b) In Absatz 4 erhält der letzte Satz die folgende Fassung:
      „Die danach auf die Einkünfte, die ermäßigt zu besteuern waren, entfallende Lohnsteuer ist um 30 vom Hundert zu ermäßigen."
7. In § 11 wird die Jahreszahl „1962" durch „1963" ersetzt.

§ 2

Anwendung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und des § 10 des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich

Vom 12. Dezember 1963

Auf Grund des § 51 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich in der Fassung vom 20. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2016) unter Berücksichtigung

a) der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 12. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 721) und

b) der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom 12. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 873)

bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 39 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1253) und des § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin" vom 4. Juli 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 384) sowie des § 8 Abs. 4 und des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501) erlassen worden.

Bonn, den 12. Dezember 1963

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich (JAV)

in der Fassung vom 12. Dezember 1963

Inhaltsübersicht

	§
Grundsatz, Jahreslohnsteuertabelle	1
Zuständigkeit	2
Zuständigkeit des Arbeitgebers	3
Zuständigkeit des Finanzamts	4
Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs	5
Maßgebender Arbeitslohn	6
Mehrere Dienstverhältnisse	7
Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Ehegatten	7a
Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle in besonderen Fällen	8
Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs	9
Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Arbeitnehmern aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Berlins	10
Anwendungszeitraum	11
Anwendung im Land Berlin	12

§ 1

Grundsatz, Jahreslohnsteuertabelle

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern wird die im Laufe eines Kalenderjahrs (Ausgleichsjahrs) einbehaltene Lohnsteuer, soweit sie die Lohnsteuer übersteigt, die auf den Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs nach der für das Ausgleichsjahr geltenden Jahreslohnsteuertabelle entfällt, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausgeglichen (Lohnsteuer-Jahresausgleich). Jahreslohnsteuertabelle ist

1. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer nicht nach Nummer 2 zu berechnen ist, die dafür im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes gültige Jahreslohnsteuertabelle (allgemeine Jahreslohnsteuertabelle),
2. für Arbeitnehmer, deren Lohnsteuer auf Grund des § 5 oder des § 5a des Gesetzes über Steuererleichterungen und Arbeitnehmervergünstigungen in Berlin (West) in der Fassung vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 501) — Steuererleichterungsgesetz 1962 — ermäßigt zu berechnen ist, die dafür gültige, aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (Nummer 1) abgeleitete Jahreslohnsteuertabelle (Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin-West).

§ 2

Zuständigkeit

Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird durch den Arbeitgeber (§ 3) oder durch das Finanzamt (§ 4) durchgeführt. Ist bei demselben Arbeitnehmer sowohl eine Zuständigkeit des Arbeitgebers als auch des Finanzamts gegeben, so hat das Finanzamt den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, soweit dieser nicht bereits durch den Arbeitgeber im Rahmen des § 3 vorgenommen worden ist.

§ 3

Zuständigkeit des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber, bei dem sich der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis befindet, ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2,

1. verpflichtet, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt und der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
2. berechtigt, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,
   a) wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs weniger als zehn Arbeitnehmer beschäftigt oder
   b) wenn der Arbeitnehmer, für den der Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat (unständige Beschäfti-

gung) und die Zeit, während der er in keinem Dienstverhältnis gestanden hat, dem Arbeitgeber durch amtliche Unterlagen, z. B. durch Vorlage der Arbeitslosen-Meldekarte, nachweist.

Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs nacheinander bei verschiedenen Arbeitgebern in einem Dienstverhältnis gestanden hat. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall den Inhalt der Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen, im Fall der Nummer 2 Buchstabe b auch der amtlichen Unterlagen im Lohnkonto des Arbeitnehmers zu vermerken.

(2) Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen,

1. wenn der Arbeitnehmer es beantragt, weil er den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich mit seinem Ehegatten nach § 7a beantragen will oder weil er zur Einkommensteuer veranlagt wird,
2. wenn die Lohnsteuer des Arbeitnehmers nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach einem Vomhundertsatz zu berechnen war,
3. wenn bei einem verwitweten Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden war,
4. wenn bei dem Arbeitnehmer nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse IV anzuwenden war,
5. wenn der Arbeitnehmer am 31. Dezember des Ausgleichsjahrs nicht in einem Dienstverhältnis steht,
6. wenn der Arbeitnehmer unständig beschäftigt war und ein Fall des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b nicht vorliegt,
7. wenn bei Beschäftigung des Arbeitnehmers in mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Dienstverhältnissen (Absatz 1 Satz 2) die Lohnsteuerbescheinigungen aus den vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vollständig vorliegen,
8. wenn für den Arbeitnehmer ein voller Ausgleich durch den Arbeitgeber innerhalb des in Absatz 3 bezeichneten Zeitraums nicht möglich ist,
9. wenn bei dem Arbeitnehmer die Lohnsteuer wegen Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs nach § 37 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu berechnen war,
10. wenn dem Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers nicht vorliegt, z. B. weil er sie ihm ausgehändigt hat (§ 4 Abs. 5),
11. nachdem der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer den Lohnzettel nach § 48 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung ausgeschrieben hat,
12. soweit der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte
    a) nach einer günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder besteuert zu werden begehrt und der Arbeitgeber dies nach § 5 Abs. 2 nicht berücksichtigen darf oder
    b) höhere steuerfreie Beträge (§§ 20 bis 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) geltend macht,
13. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), von denen die nach § 5 oder nach § 5a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat,
14. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender, unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte
    a) nicht mindestens seit dem 31. August des Ausgleichsjahrs den ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) hatte oder
    b) im Ausgleichsjahr neben einem Wohnsitz in Berlin (West) einen weiteren Wohnsitz außerhalb von Berlin (West) hatte,
15. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers in den Fällen des § 5a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 der Arbeitnehmer nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs
    a) seinen Aufenthalt in Berlin (West) hatte oder
    b) dort eine nichtselbständige Beschäftigung ausübte,
16. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs bestanden hat (§ 9),
17. wenn nach Kenntnis des Arbeitgebers der Arbeitnehmer während des Ausgleichsjahrs oder eines Teils des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hatte (§ 10), es sei denn, daß der Arbeitnehmer während des ganzen Ausgleichsjahrs Arbeitslohn aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogen hat.

(3) Zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs hat der Arbeitgeber frühestens bei der Lohnzahlung für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum, spätestens bei der Lohnzah-

lung für den letzten Lohnzahlungszeitraum, der im Monat März des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs endet, so viel an Lohnsteuer weniger einzubehalten, als dem Arbeitnehmer im Laufe des Ausgleichsjahrs nach §§ 5 und 6 zuviel einbehalten worden ist (Aufrechnung). Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zuviel einbehaltene Lohnsteuer auch mit Lohnsteuerbeträgen zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat, und den verrechneten Betrag dem Arbeitnehmer zu erstatten (Erstattung).

(4) Der Arbeitgeber hat über die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs die folgenden Angaben zu machen:

1. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs ist der erstattete Betrag oder — soweit gegen Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume aufgerechnet wird, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben — der aufgerechnete Betrag je besonders anzugeben. In diesen Fällen ist auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des Ausgleichsjahrs als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich vor der Erstattung oder Aufrechnung ergibt. Soweit gegen Lohnsteuer für den letzten im Ausgleichsjahr endenden Lohnzahlungszeitraum aufgerechnet wird, ist als einbehaltene Lohnsteuer der Betrag anzugeben, der sich nach der Aufrechnung als Jahreslohnsteuer ergibt.
2. Im Lohnkonto, auf der Lohnsteuerkarte und in dem Lohnzettel des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs ist die Lohnsteuer, die auf den Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume entfällt, die nach dem 31. Dezember des Ausgleichsjahrs geendet haben, vor Abzug der in Nummer 1 bezeichneten, für das Ausgleichsjahr erstatteten oder aufgerechneten Beträge anzugeben.
3. Die den Arbeitnehmern erstatteten Beträge sind bei der nächsten Lohnsteueranmeldung und Lohnsteuerabführung in einer Summe gesondert abzusetzen.

§ 4

Zuständigkeit des Finanzamts

(1) Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen,

1. wenn oder soweit nach § 3 der Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht vom Arbeitgeber durchzuführen ist oder der Arbeitgeber von seiner Berechtigung, den Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen, keinen Gebrauch macht,
2. wenn das Finanzamt die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch seine Dienststellen für geboten hält.

(2) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Amts wegen durchzuführen, wenn auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Betrag vorläufig eingetragen ist und die endgültige Feststellung nach § 27 Abs. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nach Ablauf des Ausgleichsjahrs einen höheren steuerfreien Betrag ergibt. Ergibt die Feststellung einen niedrigeren steuerfreien Betrag, so ist die sich ergebende Mehrsteuer nach § 28a Abs. 1 Ziff. 8, § 46 Abs. 2 Ziff. 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nachzufordern.

(3) Das Finanzamt hat den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer für das Ausgleichsjahr zur Einkommensteuer zu veranlagen ist.

(4) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 20. September des Ausgleichsjahrs seinen Wohnsitz oder — in Ermangelung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes — seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder nach diesem Zeitpunkt erstmalig begründete. Bei mehrfachem Wohnsitz ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich zu dem bezeichneten Zeitpunkt der Wohnsitz des Arbeitnehmers befand, von dem aus er seiner Beschäftigung nachging. Ist hiernach in den Fällen der §§ 9 und 10 die Zuständigkeit eines Finanzamts nicht gegeben, so ist in den Fällen des § 9 das Finanzamt des letzten Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 10 das Finanzamt der Betriebstätte zuständig, bei der der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war. Für die Durchführung eines gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 7a) ist das Finanzamt zuständig, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem Ehemann zuständig wäre.

(5) Der Antrag des Arbeitnehmers ist spätestens am 30. April des dem Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahrs einzureichen. Die Frist verlängert sich im Fall des § 7a bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Ausgleichsjahr. Bei Versäumung der Frist sind die Vorschriften der §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die für das Ausgleichsjahr ausgeschriebene Lohnsteuerkarte mit der Lohnsteuerbescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Bei fehlender Lohnsteuerbescheinigung hat der Arbeitnehmer auf Verlangen des Finanzamts eine besondere Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, die die in § 47 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorgesehenen Angaben enthalten muß. Arbeitnehmer, die im Ausgleichsjahr unständig beschäftigt waren, müssen die Dauer einer Verdienstlosigkeit durch besondere Unterlagen nachweisen oder in anderer Weise glaubhaft machen.

(6) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so ist ein mit Rechtsmittelbelehrung versehener Bescheid zu erteilen, gegen den das ordentliche Rechtsmittelverfahren gegeben ist (§ 235 Ziff. 5 der Reichsabgabenordnung).

(7) Das Finanzamt führt den Lohnsteuer-Jahresausgleich im Wege der Erstattung durch. Der zu

erstattende Betrag ergibt sich aus den §§ 5 bis 10. Der erstattete Betrag ist auf der Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahrs zu vermerken.

§ 5

Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs

(1) Für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 7a Abs. 2, der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) wie folgt vermindert oder erhöht:

1. Von dem maßgebenden Arbeitslohn werden der auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragene steuerfreie Jahresbetrag und der Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) abgezogen. Macht der Arbeitnehmer höhere steuerfreie Beträge geltend, als auf der Lohnsteuerkarte eingetragen sind, oder war die Lohnsteuer für eine verheiratete Arbeitnehmerin nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach einem Vomhundertsatz zu berechnen, so hat das Finanzamt den steuerfreien Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 26a, § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und vom Arbeitslohn abzuziehen. Liegen in diesen Fällen bei Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht vor, so sind die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sowie die Vorschriften des § 20a Abs. 4, § 25 Abs. 3, § 25b Abs. 1 und 4, § 26 Abs. 4 und § 26a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, soweit sie sich auf den Ehegatten des Arbeitnehmers beziehen, nicht anzuwenden; das gilt auch, wenn ein Ehegatte im Lohnsteuer-Jahresausgleich die Neuberechnung der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge beantragt. Bei der Berechnung oder Neuberechnung steuerfreier Beträge sind sonstige Bezüge, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 6 Abs. 3 Nr. 3), für die Ermittlung, ob Ausgaben im Sinn des § 20a Abs. 2 Ziff. 11 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung fünf vom Hundert des Arbeitslohns übersteigen, und für die Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung nach § 25 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung auch dann dem Jahresarbeitslohn hinzuzurechnen, wenn der Arbeitnehmer die Einbeziehung dieser Bezüge in den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht beantragt.
2. Der maßgebende Arbeitslohn wird erhöht
   a) bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber um den auf der Lohnsteuerkarte etwa eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag,
   b) bei Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch das Finanzamt um den nach § 17a Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag, wenn bei dem Arbeitnehmer die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit seinem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes für das Ausgleichsjahr nicht vorliegen.

(2) Für den sich nach Absatz 1 ergebenden Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der für das Ausgleichsjahr maßgebenden Jahreslohnsteuertabelle ermittelt. Für die dabei anzuwendende Steuerklasse und Zahl der Kinder sind die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit nachstehenden Maßgaben zugrunde zu legen:

1. Waren während des Ausgleichsjahrs nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte verschiedene Steuerklassen anzuwenden, so ist die günstigere Steuerklasse für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen, wenn die Eintragung der günstigeren Steuerklasse für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten hat; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder. Das Finanzamt hat entsprechend zu verfahren, wenn die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs beantragt wird, weil die Voraussetzungen für die Gewährung einer günstigeren Steuerklasse mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen haben; das gleiche gilt für eine günstigere Zahl der Kinder. Sätze 1 und 2 dieser Nummer 1 gelten nicht, wenn für einen Teil des Ausgleichsjahrs bei einem verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III (vergleiche Nummer 4) oder bei anderen Arbeitnehmern die Steuerklasse IV (vergleiche Nummer 5) anzuwenden war.
2. Hat in den Fällen der Nummer 1 die Eintragung der günstigeren Steuerklasse auf der Lohnsteuerkarte nicht für einen Zeitraum von mehr als vier Monaten gegolten oder wird die Anwendung einer günstigeren Steuerklasse beim Finanzamt beantragt und haben die Voraussetzungen für die Gewährung der günstigeren Steuerklasse nicht mindestens vier Monate im Ausgleichsjahr vorgelegen, so ist der Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Arbeitgeber unter Zugrundelegung der ungünstigeren Steuerklasse und anschließend auf Antrag vom Finanzamt nach Maßgabe des § 8 durchzuführen; das gleiche gilt für die Zahl der Kinder.
3. Bei Arbeitnehmern, die nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte in die Steuerklasse I fallen und vor dem 1. September des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse II (0 Kinder) anzuwenden. Vollenden sie nach dem 31. August des Ausgleichsjahrs das 50. Lebensjahr, so hat der Arbeitgeber nach der Nummer 2 und das Finanzamt nach § 8 zu verfahren.

4. War bei einem verwitweten Arbeitnehmer nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs die Steuerklasse III anzuwenden oder liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse III nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig, so gilt das Folgende:

   a) Haben beide Ehegatten im Ausgleichsjahr Arbeitslohn bezogen und liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden.

   b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so ist bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich für den verwitweten Arbeitnehmer die Steuerklasse III für das ganze Ausgleichsjahr zugrunde zu legen. Wegen der anzuwendenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2. Hat auch der verstorbene Ehegatte im Laufe des Ausgleichsjahrs Arbeitslohn bezogen, so kommen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich für ihn nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechen anzuwenden.

5. War nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte für das ganze Ausgleichsjahr die Steuerklasse IV anzuwenden, so hat der Arbeitgeber den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Zugrundelegung dieser Steuerklasse durchzuführen; wegen der anzuwendenden Zahl der Kinder gelten die Nummern 1 und 2. Galt die Eintragung der Steuerklasse IV nur für einen Teil des Ausgleichsjahrs und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig oder liegen bei einem Arbeitnehmer, der den Lohnsteuer-Jahresausgleich bei dem Finanzamt beantragt, die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerklasse IV für das Ausgleichsjahr oder für einen Teil des Ausgleichsjahrs vor, so gilt, vorbehaltlich der Vorschriften der vorigen Nummer 4, das Folgende:

   a) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden.

   b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kommen für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem einzelnen Ehegatten nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

6. War die Lohnsteuer für eine verheiratete Arbeitnehmerin nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte mit einem Vomhundersatz zu berechnen und ist deshalb nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 1 für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs stets das Finanzamt zuständig, so gilt, vorbehaltlich der Vorschriften der Nummer 4, auch wenn nur für einen Ehegatten die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem Finanzamt beantragt wird, das Folgende:

   a) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes vor und ist ein Antrag auf getrennte Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes nicht gestellt, so darf für die Ehegatten nur ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich nach § 7a durchgeführt werden.

   b) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung mit dem Ehegatten nach § 26 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kommen für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei dem einzelnen Ehegatten nur die Steuerklassen I und II in Betracht; die Nummern 1, 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Unterschied zwischen der nach Absatz 2 ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von dem bei dem Lohnsteuer-Jahresausgleich maßgebenden Arbeitslohn (§ 6) einbehalten worden ist, wird ausgeglichen.

(4) In den Fällen der §§ 5 und 5a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 wird, vorbehaltlich der Vorschriften des § 8 Abs. 4 und 5, die Lohnsteuer für den gesamten nach § 6 maßgebenden Arbeitslohn nach der Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) ermittelt. Im übrigen sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 8 anzuwenden.

§ 6

Maßgebender Arbeitslohn

(1) Maßgebender Arbeitslohn ist der Arbeitslohn (einschließlich des Werts der Sachbezüge), der dem Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes für die Lohnzahlungszeiträume des

Ausgleichsjahrs zugeflossen ist. Dabei sind ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitslohn nachträglich oder im voraus gezahlt worden ist, alle Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen, die im Ausgleichsjahr geendet haben. Sonstige, insbesondere einmalige Bezüge gehören zum Arbeitslohn des Ausgleichsjahrs, soweit sie dem Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr zugeflossen sind.

(2) Zum Arbeitslohn (Absatz 1) gehören auch, ohne Rücksicht auf die Behandlung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn im Laufe des Ausgleichsjahrs, die gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, wenn der Arbeitslohn 15 000 Deutsche Mark im Ausgleichsjahr übersteigt (§ 32a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

(3) Bei der Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bleiben außer Betracht

1. Bezüge, für die die Erhebung der Lohnsteuer mit einem Pauschbetrag davon abhängig gemacht worden ist, daß die Bezüge und die darauf entfallende Lohnsteuer beim Lohnsteuer-Jahresausgleich unberücksichtigt bleiben,
2. ermäßigt besteuerte Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen (§ 2 der Verordnung über die steuerliche Behandlung der Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen vom 6. Juni 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 388), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt,
3. unbeschadet des § 5 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz sonstige Bezüge für Zeiträume, die zu mehreren Kalenderjahren gehören (§ 35 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), wenn der Arbeitnehmer nicht die Einbeziehung in den Lohnsteuer-Jahresausgleich beantragt.

§ 7

Mehrere Dienstverhältnisse

Bei einem Arbeitnehmer, der im Ausgleichsjahr gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, ist für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) aus allen Dienstverhältnissen zusammenzurechnen. Die auf den Lohnsteuerkarten nach § 17a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt. Die Vorschriften des § 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7a

Gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Ehegatten

(1) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 6 Buchstabe a wird durch das Finanzamt auf Antrag der Ehegatten ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt. Können die Ehegatten den Antrag nicht gemeinsam stellen, weil einer der Ehegatten dazu aus zwingenden Gründen nicht in der Lage ist oder weil ein Ehegatte verstorben ist, so genügt es, wenn der andere Ehegatte den Antrag stellt.

(2) Der gemeinsame Lohnsteuer-Jahresausgleich ist wie folgt durchzuführen:

1. Der maßgebende Arbeitslohn (§ 6) beider Ehegatten aus ihren sämtlichen Dienstverhältnissen wird zusammengerechnet. Die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten nach § 17a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung etwa eingetragenen Hinzurechnungsbeträge und steuerfreien Beträge bleiben unberücksichtigt.
2. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn werden die auf den Lohnsteuerkarten der Ehegatten eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge, soweit sie auf Grund der §§ 20 bis 26a, § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung eingetragen worden sind, abgezogen. Machen die Ehegatten höhere steuerfreie Beträge geltend, als auf den Lohnsteuerkarten eingetragen sind, oder war die Lohnsteuer für die Ehefrau nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nach einem Vomhundertsatz zu berechnen, so ist der steuerfreie Jahresbetrag nach den Vorschriften der §§ 20 bis 26a, § 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln und von dem zusammengerechneten Arbeitslohn abzuziehen; § 5 Abs. 1 Nr. 1 letzter Satz ist anzuwenden. Ist beim gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich ein steuerfreier Betrag wegen außergewöhnlicher Belastungen zu berechnen, so ist der in § 25 Abs. 3 Satz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung bezeichnete Betrag von 2400 Deutsche Mark, der für jeden Ehegatten einen Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark enthält, insoweit zu kürzen, als der um den Weihnachts-Freibetrag geminderte Arbeitslohn eines Ehegatten 564 Deutsche Mark nicht erreicht.
3. Von dem zusammengerechneten Arbeitslohn ist ferner für jeden Ehegatten der Weihnachts-Freibetrag (§ 6 Ziff. 12 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung), und zwar für jeden Ehegatten höchstens bis zur Höhe seines Arbeitslohns, abzuziehen.
4. Außerdem werden ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 564 Deutsche Mark und ein Pauschbetrag für Sonderausgaben von 636 Deutsche Mark abgezogen. Übersteigt der maßgebende Arbeitslohn eines Ehegatten nach Abzug des Weihnachts-Freibetrags nicht den Betrag von 564 Deutsche Mark, so ist der zusammengerechnete Arbeitslohn nur um einen Betrag von 636 Deutsche Mark zuzüglich des maßgebenden, um den Weihnachts-Freibetrag geminderten Arbeitslohns dieses Ehegatten zu kürzen. Übersteigen die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Werbungskosten

dieses Ehegatten den um den Weihnachts-Freibetrag geminderten Arbeitslohn, so ist außer dem Betrag von 636 Deutsche Mark der ermittelte Betrag der Werbungskosten abzuziehen.

5. Für den nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Arbeitslohn wird die Jahreslohnsteuer nach der Steuerklasse III ermittelt. Wegen der Zahl der Kinder gilt § 5 Abs. 2 Nrn. 1 und 2; soweit die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte zugrunde zu legen sind, ist in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a die Lohnsteuerkarte des Ehemanns maßgebend. Der Unterschied zwischen der so ermittelten Jahreslohnsteuer und der Lohnsteuer, die von den Arbeitslöhnen beider Ehegatten einbehalten worden ist, wird ausgeglichen. In den Fällen der §§ 5 und 5a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 anzuwenden.

(3) Das Finanzamt, das den gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführt, hat dem Finanzamt, das für die Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs der Ehefrau zuständig wäre, die Durchführung des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs mitzuteilen.

§ 8

Anwendung der Jahreslohnsteuertabelle in besonderen Fällen

(1) Sind nach § 5 Abs. 2 im Ausgleichsjahr verschiedene Steuerklassen oder verschiedene Zahlen der Kinder zugrunde zu legen, so ist die Jahreslohnsteuer nach dem Jahresarbeitslohn und der Jahreslohnsteuertabelle für jede Steuerklasse oder Zahl der Kinder, die während des Ausgleichsjahrs maßgebend war, zu ermitteln und mit dem Teilbetrag zu berücksichtigen, der sich nach dem Verhältnis des Zeitraums der Gültigkeitsdauer der verschiedenen Steuerklassen oder der verschiedenen Zahl der Kinder zu zwölf ergibt; dabei ist die Gültigkeitsdauer der günstigeren Steuerklasse oder Zahl der Kinder auf volle Monate aufzurunden. Die Summe der so ermittelten Steuerbeträge ergibt die Jahreslohnsteuer; sie ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(2) *(entfällt)*

(3) Stellt das Finanzamt bei der Durchführung eines Lohnsteuer-Jahresausgleichs (§ 4) fest, daß der Arbeitnehmer für Kinder, die am 1. Januar des Ausgleichsjahres das 18. Lebensjahr vollendet hatten, Kinderfreibeträge (§ 18a Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) erhalten hat und die Voraussetzungen dafür im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen sind, so ist nach Absatz 1 auch dann zu verfahren, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung seiner Lohnsteuerkarte nicht beantragt hat. Dabei sind die Steuerklasse und Zahl der Kinder zugrunde zu legen, die für die einzelnen Monate maßgebend gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer die Berichtigung beantragt hätte. Die Vorschriften in den Sätzen 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die gewährten Kinderfreibeträge im Ausgleichsjahr mindestens vier Monate bestanden haben.

(4) Hat der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nach § 5 oder 5a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 ermäßigt zu besteuern waren, als auch andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark bezogen und liegt ein Fall des Absatzes 5 nicht vor, so ist zunächst die Jahreslohnsteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung unter Anwendung der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle zu ermitteln. Diese Jahreslohnsteuer ist nach dem Verhältnis der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), die ermäßigt zu besteuern waren, zum Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aufzuteilen; dabei sind die Summe der für die Ermäßigung zu berücksichtigenden Einkünfte und der Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf volle 100 Deutsche Mark abzurunden. Die danach auf die Einkünfte, die ermäßigt zu besteuern waren, entfallende Lohnsteuer ist um 30 vom Hundert zu ermäßigen.

(5) Hat in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 der Arbeitnehmer oder sein nicht dauernd getrennt lebender, unbeschränkt steuerpflichtiger Ehegatte

1. mindestens seit dem 31. August des Ausgleichsjahrs den ausschließlichen Wohnsitz in Berlin (West) oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz während des ganzen Ausgleichsjahrs in Berlin (West) und mehr als 182 Tage im Ausgleichsjahr dort seinen Aufenthalt oder
3. — ohne einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Steuererleichterungsgesetzes 1962 zu haben — im Ausgleichsjahr oder während eines Teils des Ausgleichsjahrs den gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin (West),

so ist Absatz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West), die ermäßigt zu besteuern waren, sämtliche Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des § 2 Nr. 4 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 treten.

§ 9

Beginn oder Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs

(1) Hat die unbeschränkte Steuerpflicht des Arbeitnehmers nicht während des vollen Ausgleichsjahrs bestanden, so findet, vorbehaltlich der Vorschrift des § 10, die Vorschrift des § 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der maßgebende Arbeitslohn und die einbehaltene Lohnsteuer, die auf die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht entfallen, und die steuerfreien Beträge, die während der Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigen waren oder sich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 für die Dauer der unbeschränkten Steuerpflicht ergeben, dem Lohnsteuer-Jahresausgleich zugrunde gelegt werden.

(2) Ist die unbeschränkte Steuerpflicht im Laufe des Ausgleichsjahrs weggefallen, so kann der Lohnsteuer-Jahresausgleich nach Wegfall der unbeschränkten Steuerpflicht sofort durchgeführt werden, sofern nicht ein gemeinsamer Lohnsteuer-Jahresausgleich (§ 7 a) in Betracht kommt und die Grundlagen dafür erst nach Ablauf des Ausgleichsjahrs ermittelt werden können.

§ 10

Lohnsteuer-Jahresausgleich bei Arbeitnehmern aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor Berlins

(1) Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wird auch bei einem Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor Berlins hat und der nach § 1 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln ist, für den aus einem Dienstverhältnis im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes bezogenen Arbeitslohn nach den Vorschriften für unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer durchgeführt, soweit sich aus § 40 Abs. 5 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung nichts anderes ergibt. Dabei ist, vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2, die allgemeine Jahreslohnsteuertabelle anzuwenden. Ist der Arbeitnehmer während eines Teils des Ausgleichsjahrs unbeschränkt steuerpflichtig gewesen, so ist der in Satz 1 bezeichnete Arbeitslohn in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einzubeziehen.

(2) Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) enthalten, von denen die nach § 5 oder § 5 a des Steuererleichterungsgesetzes 1962 ermäßigte Lohnsteuer zu erheben war, so gilt das Folgende:

1. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 enthalten oder besteht der Gesamtbetrag neben solchen Einkünften aus anderen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von nicht mehr als 3000 Deutsche Mark, so ist, abweichend von Absatz 1, die Jahreslohnsteuertabelle für Arbeitnehmer in Berlin (West) anzuwenden.
2. Sind in dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus Berlin (West) im Sinn des Satzes 1 andere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als 3000 Deutsche Mark enthalten, so ist nach § 8 Abs. 4 zu verfahren.

§ 11

Anwendungszeitraum

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals auf den Lohnsteuer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1963 anzuwenden.

§ 12

Anwendung im Land Berlin

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) und des § 10 des Steuererleichterungsgesetzes 1962 auch im Land Berlin.

Erste Verordnung über das Zusatzprogramm zum Mikrozensus

Vom 16. Dezember 1963

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 21. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 767) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Als Zusatzprogramm des Mikrozensus werden im Erhebungszeitraum 1964 und 1965 einmal folgende Tatbestände erfaßt:

I. mittels 1 %-Befragung
1. berufliche Ausbildung,
2. Herkunftsgebiete der Vertriebenen und Flüchtlinge,
3. Wochenendpendler und benutztes Verkehrsmittel,
4. Führerscheininhaber und Ausnutzung der Fahrerlaubnis,
5. Unfälle von Kindern und von Jugendlichen unter 15 Jahren,
6. Umfang der von Arbeitnehmern, getrennt nach Geschlechtern, geleisteten Sonntagsarbeit und Arbeit in Nachtschichten;

II. mittels 0,1 %-Befragung
Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 2

Folgende Tatbestände werden mit Zustimmung der beteiligten Länder durch das Statistische Bundesamt aufbereitet:
1. Herkunftsgebiete der Vertriebenen und Flüchtlinge,
2. Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs

Vom 16. Dezember 1963

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4 und § 8 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413) verordnen der Bundesminister für Wirtschaft und der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs vom 2. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden der Punkt in Nummer 5 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. die Abfertigung zum Bevorratungsverkehr (§ 6 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 — Bundesgesetzbl. I S. 453)."

2. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „und" durch „oder" ersetzt.

3. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Ware ist so zu benennen, daß aus der Benennung die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und bei der Einfuhr außerdem die Tarifstelle und der Zollsatz des Zolltarifs, sowie bei Waren, die der Abschöpfung unterliegen, die Tarifstelle und der Abschöpfungssatz des Abschöpfungstarifs (Warenart) eindeutig zu erkennen ist."

4. In § 8 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 werden jeweils der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

   „sowie der Kosten des Verpackens und der Umschließungen, auch wenn diese durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden;".

5. § 17 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

   „Der Anmeldeschein ist vom Ausführer der Versandzollstelle spätestens bis zum 2. Werktag des folgenden Monats zu übergeben; § 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden."

6. § 20 erhält folgende Fassung:

   „§ 20

   Ausländische Streitkräfte

   (1) Ausländische Waren, die durch eine im Erhebungsgebiet ansässige Person an eine in der Bundesrepublik Deutschland stationierte ausländische Truppe oder ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung geliefert werden, sind bei der Abfertigung zur bleibenden Zollgutverwendung als Einfuhr in den freien Verkehr mit dem Zusatz ‚ausländische Streitkräfte' anzumelden. Dasselbe gilt für ausländische Kraftfahrzeuge, die an Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges oder an die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung aus privaten Zollgutlagern oder aktiven Veredelungsverkehren geliefert werden.

   (2) Werden ausländische Waren, die von den ausländischen Streitkräften sowie ihren Mitgliedern selbst eingeführt oder von ihnen als Zollgut im Erhebungsgebiet erworben worden sind, an andere Personen veräußert und durch diese ausgeführt, so sind sie als Ausfuhr aus dem freien Verkehr mit dem Zusatz ‚ausländische Streitkräfte' anzumelden."

7. § 22 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) von Waren im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle, wenn die internationale Zollanmeldung an die Stelle eines Anmeldescheines tritt (§ 29 Nr. 5),

   der Ausgangsbahnhof;".

8. § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

   „a) von Waren, die mit Zollbehandlung erstmalig in eine Einfuhrart eingehen oder aus einer Einfuhrart in eine andere übergehen,

   die abfertigende Zollstelle oder Grenzkontrollstelle,

   bei Waren, für welche die Zollanmeldung auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes bei einer anderen als der abfertigenden Zollstelle abzugeben ist, sowie bei Waren, die von der Gestellung befreit sind,

   die überwachende Zollstelle;".

9. § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird durch folgende Buchstaben a und a–1 ersetzt:

   „a) von Waren, für welche die Zollanmeldung auf Grund einer Vereinbarung nach § 79 Abs. 3 des Zollgesetzes nicht gleichzeitig mit dem Zollantrag oder bei einer anderen als der abfertigenden Zollstelle abzugeben ist, sowie bei Waren, die von der Gestellung befreit sind,

   zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Anschreibung oder Gestellung der Waren folgenden Monats;

   § 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;

a–1) von Waren, für die ein Zollantrag und eine Zollanmeldung mehrere Gestellungen umfassen darf,

zugleich mit dem Zollantrag und der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 3. Werktag des auf die Gestellung der Waren folgenden Monats;

§ 30 Abs. 2 Satz 1 ist sinngemäß anzuwenden;".

10. In § 26 Abs. 4 werden die Worte „Ausstellung neuer Frachtpapiere" durch „Gestellung bei einer Zollstelle" ersetzt.

11. § 27 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird gestrichen,

b) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird für Waren, die bereits einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind, ein Überwachungsnachweis ausgestellt, so tritt dieser an die Stelle der Auslagerungsmeldung. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für einfuhrrechtlich abgefertigte Waren, die im Freihafen verbleiben oder die nach See ausgehen."

12. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bei der unmittelbaren Einfuhr in den freien Verkehr von Waren des Buchhandels, von Erzeugnissen des graphischen Gewerbes, von Mikrofilmen und von Briefmarken bis zu einem Wert von einschließlich eintausend Deutsche Mark, ausgenommen Briefmarken in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 a,".

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. eine Ausfertigung der internationalen Zollanmeldung

bei der Durchfuhr im öffentlichen Eisenbahnverkehr ohne Gestellung bei einer Zollstelle, wenn der Empfangsbahnhof

a) im Ausland liegt,

b) in den Freihäfen Bremen und Bremerhaven liegt und die Waren unmittelbar nach See ausgehen."

c) Hinter Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

„Liegen in den Fällen von Nummer 1 Buchstaben b und c im Zeitpunkt der Anmeldung noch keine Zollpapiere oder andere zollamtliche Unterlagen vor, so sind von dem Zollbeteiligten an Stelle von Anmeldescheinen Nachweisungen auszufüllen und abzugeben; die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen."

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird hinter der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs, die durch den Briefmarkenhandel auf dem Postwege zur vorübergehenden Zollgutverwendung — auch in Sendungen mit einem Wert von weniger als fünfzig Deutsche Mark — eingeführt worden sind und in den freien Verkehr entnommen werden, sind vom Zollbeteiligten monatlich mit einer Sammelanmeldung der zuständigen Zollstelle zugleich mit der Zollanmeldung, spätestens jedoch am 5. des auf die Entnahme folgenden Monats anzumelden."

b) In Absatz 1 Nr. 9 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Einfuhr ist außer dem Herstellungs-(Ursprungs-)land das Versendungsland anzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ‚Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen' im Ausland, ausgenommen die zur Ausstellung bestimmten Waren. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Waren, die nach den Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zur Einfuhr oder Ausfuhr einer Genehmigung bedürfen."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Sammelanmeldung ist vom Auskunftspflichtigen der Monat anzugeben, auf den sie sich bezieht; außerdem ist in den Sammelanmeldungen nach Absatz 1 Nrn. 1 a, 5 und 11 zu vermerken ‚Sammelanmeldung nach AHStatDV'. Eine Anmeldung nach Absatz 1 Nrn. 1 a, 4, 6, 8 und 10 darf auch Waren umfassen, die aus mehreren Herstellungs-(Ursprungs-)ländern und Einkaufsländern eingeführt oder für mehrere Käuferländer ausgeführt werden, wenn für jede Warenart die Mengen- und Wertangaben nach Ländern aufgegliedert sind."

14. Die Befreiungsliste wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt I Nr. 1 werden die Worte „§ 30 Abs. 1 Nrn. 4 und 10 bleibt unberührt" ersetzt durch die Worte „§ 30 Abs. 1 Nrn. 1 a, 4 und 10 bleibt unberührt".

b) In Abschnitt I Nr. 2 wird hinter dem Buchstaben b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) die nicht aus geschäftlichen Gründen eingeführt werden und weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind, im Werte bis einschließlich fünfhundert Deutsche Mark je Sendung E • •"

c) Abschnitt I Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Zahlungsmittel, die im Ausgabeland gesetzliche Zahlungsmittel sind, ausgenommen Goldmünzen; Silber und Gold für internationale Zahlungen; ausgegebene Wertpapiere E A D".

d) In der Überschrift vor Abschnitt I Nr. 7 werden die Worte „Gegenstände des Buchhandels" gestrichen.

e) Abschnitt I Nr. 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Postsendungen, die nach § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. No-

vember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) nicht Zollgut werden; § 30 Abs. 1 Nr. 1 a bleibt unberührt E • •"

f) Abschnitt I Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Briefmarken und andere Waren der Tarifnummer 99.04 des Zolltarifs zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung E A •"

g) Abschnitt I Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. Beförderungsmittel und Lademittel sowie Reittiere, Zugtiere und Lasttiere nebst Zubehör, ausgenommen als Handelsware; Beförderungsmittel und Lademittel sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instandgesetzt werden E A D".

h) Abschnitt I Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. Teile von

a) Eisenbahnfahrzeugen, -behältern und -lademitteln, die zurückgeliefert werden, und Ersatzstücke für beschädigte Teile, soweit diese Rücklieferung oder Ersatzlieferung in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen ist E A D

b) anderen deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Ausfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Ausland anfallen E • •

c) anderen ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln, wenn die Beförderungsmittel, Behälter und Lademittel nach der Einfuhr zum vorübergehenden Gebrauch unbrauchbar geworden sind oder wenn die Teile bei der Ausbesserung im Erhebungsgebiet anfallen E • •"

i) In Abschnitt I Nr. 16 wird das Wort „Schiffsbedarf" ersetzt durch die Worte „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf".

k) Abschnitt I Nr. 18 erhält folgende Fassung:

„18. a) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden, sowie Paletten, ausgenommen als Handelsware; diese Umschließungen und Paletten sind auch dann befreit, wenn sie während der Verwendung instandgesetzt werden E A D

b) sonstige Umschließungen und Verpackungsmittel

aa) in denen oder mit denen Waren befördert werden E A D

bb) die an den Lieferer zurückgehen, nachdem sie zur Beförderung von Waren gedient haben E A •

cc) die zur Beförderung von Waren gedient haben und bereits außerhalb des Erhebungsgebietes entleert worden sind, falls sie zusammen mit den Waren eingehen E • •

dd) die durch Auspacken, Umpacken oder Teilen von Waren im Erhebungsgebiet freigeworden und zur Einfuhr abgefertigt worden sind E • •

sowie zur Frischhaltung beigepacktes Eis E A D".

l) In der Überschrift vor Abschnitt I Nr. 19 werden die Worte „Pläne, Fotografien" gestrichen.

m) Abschnitt I Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Messe- und Ausstellungsgut zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung, ausgenommen Waren für Ausstellungen privater Natur in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen E A •"

n) Abschnitt I Nr. 20 erhält folgende Fassung:

„20. Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Fahrpläne, Preisverzeichnisse und andere Werbemittel, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und im Verbrauchsland unentgeltlich oder gegen eine Schutzgebühr abgegeben werden; unentgeltlich an Reise- oder Verkehrsunternehmen gelieferte Vordrucke; amtliche Vordrucke von Behörden E A •"

o) Vor Abschnitt I Nr. 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fotografien, Pläne, Tonträger, kinematographische Filme".

p) Abschnitt I Nr. 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut von Nummer 22 wird Buchstabe a.

b) Folgende neue Buchstaben b bis d werden angefügt:

„b) Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten; Fernsehbandaufzeichnungen, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind E A •

c) kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, sowie die dazugehörigen Tonträger zu oder nach vorübergehender Zollgutverwendung; belichtete oder entwickelte Positivfilme und bespielte Tonträger für Rundfunk- und Fernsehanstalten zur eigenen Verwendung, soweit sie nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind E A •

d) belichtete Umkehrfilme mit Amateuraufnahmen, die aus dem Ausland zur Entwicklung in das Erhebungsgebiet

gesandt und nach der Entwicklung an den Absender zurückgehen, wenn der Verkaufspreis der unbelichteten Filme die Kosten der Entwicklung mit umfaßt E A •"

q) In der Überschrift vor Abschnitt I Nr. 23 wird das Wort „unbestellbare" durch die Worte „nicht zustellbare" ersetzt.

r) Abschnitt I Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. a) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Einfuhrart — vom inländischen Empfänger nicht angenommen werden, die nicht zustellbar sind oder die versehentlich in das Erhebungsgebiet gelangten und die wieder ausgeführt werden • A •

b) Waren, die — ohne Anmeldung zu einer Ausfuhrart — versehentlich in das Ausland gelangt sind und wieder zurückbefördert werden E • •"

s) Abschnitt I Nr. 32 erhält folgende Fassung:

„32. Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und unmittelbar in Häfen des Erhebungsgebietes einführen; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes seetriftiges Gut E • •"

t) In der Überschrift vor Abschnitt I Nr. 40 wird das Wort „Zollbefreiter" durch „Abgabenbegünstigter" ersetzt.

u) In Abschnitt I Nr. 40 wird das Wort „zollbefreite" durch „abgabenbegünstigte" ersetzt.

v) Abschnitt I Nr. 41 erhält folgende Fassung:

„41. a) Abfälle und Fegsel — auch von Waren, die bereits als Einfuhr auf Lager oder als Einfuhr zur aktiven Veredelung angemeldet worden sind —, die bei der Beförderung oder Lagerung anfallen, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind E • •

b) unbrauchbar gewordene Waren, soweit sie nach Menge und Wert nicht gewerblich verwertbar sind E • •

c) gebrauchte Gegenstände, die an Bord deutscher Schiffe anfallen E • •"

w) In der Überschrift vor Abschnitt I Nr. 44 wird das Wort „Truppen" durch „Streitkräfte" ersetzt.

x) Abschnitt I Nr. 45 erhält folgende Fassung:

„45. Waren, die

a) ausländische Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 1) mit von ihnen erteilten amtlichen Bescheinigungen über die Grenze des Erhebungsgebietes verbringen oder verbringen lassen E A D

b) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) zu ihrem persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder Verbrauch einführen oder wieder ausführen E A •

c) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte (§ 20 Abs. 1 Satz 2) im Besitz haben, soweit die Waren nicht zum Handel bestimmt sind • A •"

y) In Abschnitt II wird hinter der Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3 a. der vorübergehende Übergang von Waren, die als Einfuhr auf Lager angemeldet worden sind,

in eine Eigenveredelung oder Lohnveredelung, soweit die Waren nur gereinigt oder geringfügig instandgesetzt werden sollen;".

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in der jetzt geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1963

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Vierte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 17. Dezember 1963

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 6, 7, 10, 18, 21, 26 und 46 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1381), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 3. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Das gleiche gilt für die Unterlagen zur Fertigung der Waren, die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannt sind."

2. § 9 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(3) Die zollamtliche Behandlung durch die Versandzollstelle ist bei Ausfuhrsendungen im Werte bis zu eintausend Deutsche Mark nicht erforderlich.

   (4) Die zollamtliche Behandlung durch die Ausgangszollstelle ist bei Versand durch die Post nicht erforderlich."

3. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „(4) § 9 Abs. 3 findet keine Anwendung."

4. § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Für die genehmigungsbedürftige Ausfuhr gelten § 9 Abs. 1, 2 und 4, §§ 10 bis 14 und 16 Abs. 1, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

      „4. Tonträger, die nur Mitteilungen enthalten, Fernsehbandaufzeichnungen, sowie bespielte Tonträger und belichtete Positivfilme für Rundfunk- und Fernsehanstalten, es sei denn, daß die Tonträger, Fernsehbandaufzeichnungen und Filme Handelsware sind;".

      bb) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

      „4 a. Umkehrfilme, die nach Entwicklung im Wirtschaftsgebiet wieder ausgeführt werden;".

      cc) Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

      „8. Beförderungsmittel nebst Zubehör und Lademittel, es sei denn, daß sie Handelsware sind;".

      dd) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

      „9. Teile von Eisenbahnfahrzeugen, Behältern und Lademitteln, die zurückgeliefert werden, sowie Ersatzstücke für beschädigte Teile nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen;".

      ee) Hinter Nummer 12 wird folgende Nummer 12 a eingefügt:

      „12 a. Gegenstände im zwischenstaatlichen Amts- und Rechtshilfeverkehr;".

      ff) Nummer 13 wird wie folgt gefaßt:

      „13. Gegenstände, die Behörden und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland zur Erledigung dienstlicher Aufgaben, zur eigenen dienstlichen Verwendung, zur Lagerung oder Ausbesserung ausführen;".

      gg) Nummer 26 wird wie folgt gefaßt:

      „26. Werbegegenstände, die sich durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden, Werbedrucke, Gebrauchsanweisungen, Preisverzeichnisse, Fahrpläne und Vordrucke, es sei denn, daß sie Handelsware sind;".

      hh) Nummer 28 wird wie folgt gefaßt:

      „28. Waren, die auf Grund von internationalen Zollpassierscheinheften ausgeführt werden;".

      ii) Nummer 31 wird wie folgt gefaßt:

      „31. Waren, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch oder Verbrauch oder üblicherweise zur Ausübung ihres Berufes mitgeführt oder ihnen zu diesen Zwecken vorausgesandt oder nachgesandt werden; Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die gebietsansässige Reisende als Geschenke mitführen; nicht zum Handel bestimmte Waren, die gebietsfremde Reisende im Wirtschaftsgebiet erworben haben und bei der Ausreise mitführen;".

      kk) Nummer 41 wird wie folgt gefaßt:

      „41. Waren, die in das Wirtschaftsgebiet eingeführt worden sind und unverändert wieder ausgeführt werden, wenn sie noch nicht oder zur vorübergehenden Zollgutverwendung einfuhrrechtlich abgefertigt worden sind;".

ll) Hinter Nummer 41 wird folgende Nummer 42 angefügt:

„42. gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 Nr. 1 bis 12a, 17 bis 20, 22, 26 bis 32, 38, 39 und 41 findet keine Anwendung auf die in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren und auf die Unterlagen zur Fertigung dieser Waren."

6. § 27 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung,".

7. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. belichtete und entwickelte kinematographische Filme und die dazugehörenden Tonträger;".

b) In Nummer 3 wird Buchstabe b gestrichen; die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

c) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Worte „ausgenommen Ferngläser mit Prismen" gestrichen.

d) Hinter Nummer 12 werden die folgenden Nummern 12a und 12b eingefügt:

„12 a. Waren, die von einem Gebietsfremden auf eigene Rechnung einem Gebietsansässigen zum Ausbessern von Schiffen zur Verfügung gestellt werden, wenn das Schiff in einem Freihafen oder unter zollamtlicher Überwachung für Rechnung des Gebietsfremden ausgebessert wird;

12 b. Gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Handel bestimmt sind;".

e) Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

„27. Reisegerät, Reiseverzehr, Reisemitbringsel und besonderes Reisegerät der Verkehrsunternehmen, wenn außertarifliche Zollfreiheit gewährt wird; nicht zum Handel bestimmte Waren bis zu einem Wert von eintausend Deutsche Mark, die Reisende mitführen;".

f) Nummer 33 Buchstabe t wird wie folgt gefaßt:

„t) Waren, die im Wirtschaftsgebiet unter zollamtlicher Überwachung vorübergehend verwendet und danach wieder ausgeführt werden, wie Beförderungsmittel, Baugerät, Muster, Ausstellungsgut; dies gilt für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken aus Jute sowie für nicht umflochtene und nicht umhüllte Getränkeflaschen nur, wenn Einkaufs- und Ursprungsland in den Länderlisten A oder B genannt sind,".

8. § 33 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für die Einfuhr von Baumwollgeweben der Warennummern 5509 01 bis 5509 77 und von Geweben aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern der Warennummern 5607 01 bis 5607 57 der Einfuhrliste. Sollen diese Gewebe zur aktiven Lohnveredelung im zollamtlich überwachten Verkehr oder im Freihafen eingeführt werden, so ist in der Einfuhrerklärung oder in dem Antrag auf Einfuhrgenehmigung ‚Einfuhr zur Lohnveredelung' und als Einkaufsland das Land anzugeben, in dem der gebietsfremde Vertragspartner ansässig ist. Sind andere Gewebe und Gewirke aus den Kapiteln 50 bis 60 der Einfuhrliste, deren Einfuhr nach § 10 AWG und der Einfuhrliste der Genehmigung bedarf, nach Absatz 1 eingeführt worden, so bedarf es einer Einfuhrgenehmigung, wenn die veredelten Waren in den zollamtlich nicht überwachten freien Verkehr verbracht werden oder als in den freien Verkehr entnommen gelten."

9. § 35 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist bei der Einfuhr von Bearbeitungsabfällen und Schrott aus Gußeisen (Warennummer 7303 19 der Einfuhrliste) sowie aus neuem verzinnten Stahl (aus Warennummer 7303 95) das europäische Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl Versendungsland, so hat der Einführer dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vor der Einfuhr eine Kontrollbescheinigung für die Schrotteinfuhr auf einem Vordruck nach Anlage E 5 vorzulegen."

10. § 35a wird wie folgt gefaßt:

„§ 35a

Einfuhr von Obst und Gemüse
aus den Mitgliedstaaten
der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(1) Bei der Einfuhr der in Anhang I zur Verordnung Nr. 23 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in Deutscher Sprache, S. 965) aufgeführten Waren prüft die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft vor der Einfuhrabfertigung, ob die Waren den in der Einfuhrliste (Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) oder in der Einfuhrgenehmigung festgelegten Qualitätsnormen entsprechen.

(2) Bei der genehmigungsfreien Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ist der Zollstelle mit der Einfuhrerklärung eine Kontrollbescheinigung über die Güteklasse der Waren vorzulegen, wenn Ursprungs- oder Versendungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist. Die Kontrollbescheinigung muß auf einem Vordruck nach Anhang II zur Verordnung Nr. 60 der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 21. Juni 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Ausgabe in deutscher Sprache, S. 1665) ausge-

stellt sein. Die Vorlage einer Kontrollbescheinigung ist nicht erforderlich, wenn die Waren in dem erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 und 2 eingeführt werden."

11. Dem § 40 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Ware im Rahmen des Transithandelsgeschäftes ausgeführt wird und die Ausfuhr nach § 5 einer Ausfuhrgenehmigung bedarf."

12. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

Beschränkung nach § 6 Abs. 2 AWG

Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren, die in einem Land der Länderliste C (Anlage L) ihren Ursprung haben, in ein Land der Länderliste A oder B (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes sind verboten, es sei denn, daß in Angebot und Rechnung das Ursprungsland der Waren angegeben ist oder die Waren als Transithandelswaren bezeichnet sind."

13. Dem § 55 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Meldepflicht nach Satz 1 besteht auch dann, wenn sich der Gebietsansässige beim Erbringen seiner Leistung eines Gebietsfremden, insbesondere eines von ihm abhängigen Unternehmens, bedient."

14. § 56 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Deutsche Bundesbank übersendet je eine Ausfertigung der Meldungen dem Bundesminister für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt und der örtlich zuständigen obersten Landesbehörde für Wirtschaft oder der von dieser bestimmten Stelle."

15. In § 59 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Zahlungen natürlicher Personen für den Bezug von Waren zum persönlichen Gebrauch und für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen zu persönlichen Zwecken."

16. In § 69 Abs. 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. eingehende und ausgehende Zinszahlungen im Kontokorrent- und Sparverkehr, die sie für eigene Rechnung von Gebietsfremden entgegennehmen oder an Gebietsfremde leisten,

mit dem Vordruck ‚Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr' (Anlage Z 4);".

17. Die Anlage L zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:

a) Die Länderliste D wird wie folgt geändert:

aa) Bei der Landbezeichnung „Belgien" wird „Belgisch Ruanda-Urundi" gestrichen.

bb) Bei der Landbezeichnung „Frankreich" wird „Algerien" gestrichen.

cc) Unter den Landbezeichnungen bei „Großbritannien und Nordirland" wird „Jamaica", „Sierra Leone", „Tanganjika", „Trinidad und Tobago" und „Uganda" gestrichen.

dd) Die Landbezeichnungen „Somaliland (Treuhandgebiet)" und „Zypern" werden gestrichen.

ee) Hinter der Landbezeichnung „Belgien" wird

„Brasilien"

eingefügt.

ff) Die Landbezeichnung „Südafrikanische Republik [1])" wird in „Südafrika, Republik [1])" geändert.

b) Die Länderliste E wird wie folgt geändert:

aa) Die Landbezeichnung „Belgisch Ruanda-Urundi" wird mit der Angabe der ausstellenden Behörde gestrichen.

bb) Bei der Landbezeichnung „Frankreich" wird „Algerien" mit der Angabe der ausstellenden Behörde gestrichen.

cc) Die Landbezeichnung „Zypern" wird mit der Angabe der ausstellenden Behörde gestrichen.

c) In der Länderliste F 1 wird hinter der Landbezeichnung „Rumänien"

„Syrien"

eingefügt.

d) In der Länderliste F 2 wird die Landbezeichnung „Marokko" gestrichen.

e) Die Länderlisten F 2, G 1 und G 2 werden wie folgt geändert:

aa) Die Landbezeichnungen „Indien, Portugiesisch-; Macau; Portugiesisch-Timor", „Neuguinea, Niederländisch-", „Ruanda-Urundi" und „Westindischer Bund" werden gestrichen.

bb) Unter den Landbezeichnungen bei „Neuseeland" wird „Westsamoa" gestrichen.

cc) Hinter den Landbezeichnungen „Brunei; Nordborneo; Sarawak" wird

„Burundi"

eingefügt.

dd) Hinter der Landbezeichnung „Italien mit San Marino" wird

„Jamaica"

eingefügt.

ee) Hinter der Landbezeichnung „Libyen" wird

„Macau"

eingefügt.

ff) Hinter der Landbezeichnung „Thailand (Siam)" wird

„Timor, Portugiesisch-"

eingefügt.

gg) Hinter der Landbezeichnung „Rhodesien und Njassaland" wird

„Rwanda"

eingefügt.

hh) Die Landbezeichnung „Südafrikanische Republik" wird in „Südafrika, Republik" geändert.

ii) Hinter der Landbezeichnung „Togo" wird
„Trinidad und Tobago"
eingefügt.

jj) Hinter der Landbezeichnung „Westafrika, Spanisch-" wird
„Westindien, Britisch-" und
„Westsamoa"
eingefügt.

18. Die Anlage A 1 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1.

19. Die Anlagen K 1 und K 2 zur Außenwirtschaftsverordnung werden wie folgt geändert:

a) In den Anlagen K 1 und K 2 werden die Worte „zwei Ausfertigungen für den Bundesminister für Wirtschaft" durch die Worte „eine Ausfertigung für den Bundesminister für Wirtschaft" ersetzt, unter diesen Worten die Worte „eine Ausfertigung für das Auswärtige Amt" eingefügt und an die Worte „eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde für Wirtschaft" die Worte „oder die von ihr bestimmte Stelle" angefügt.

b) Die Anlage K 1 wird ferner wie folgt geändert:

aa) In Abschnitt A Nr. II wird hinter den Worten „über das Unternehmen" das Zeichen „1 a)" angefügt und am Schluß der Rückseite unter der Fußnote 1 die folgende Fußnote eingefügt:

„[1a]) Hat sich der Meldepflichtige bei der Vornahme einer Vermögensanlage eines Gebietsfremden bedient (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AWV), so sind neben den Angaben über die Vermögensanlage der Name oder die Firma sowie die Anschrift dieses Gebietsfremden aufzuführen."

bb) Hinter Abschnitt A Nr. II wird die folgende Nr. III eingefügt:

„III. über den Gebietsfremden, dessen sich der Gebietsansässige zum Erbringen seiner Leistung bedient (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AWV) [1a])

Firma ....

Anschrift ....
Ort Straße"

20. Die Anlage Z 8 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 2.

§ 2

Bis zum 30. Juni 1964 können an Stelle der Vordrucke nach den Anlagen A 1, K 1, K 2 und Z 8 in der Fassung dieser Verordnung die entsprechenden Vordrucke nach den Anlagen in der bisher geltenden Fassung verwendet werden.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin. Die Vorschriften des § 1 Nr. 1 und 12 sowie die Vorschriften des § 1 Nr. 7 und 8, soweit diese auf § 10 des Außenwirtschaftsgesetzes beruhen, finden im Land Berlin keine Anwendung, soweit sie sich auf Rechtsgeschäfte und Handlungen beziehen, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 234) oder nach sonstigem in Berlin geltenden Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

I. Ausfuhrgenehmigung

Nr. ....

vom .... 19 ......

Höchstmenge ....

gültig bis .... 19 ......

Dienst-stempel

Den Vordruck nicht in roter Schrift ausfüllen!

Ausfuhrerklärung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

zugleich

Ausfuhranmeldung *)

Ausfuhrarten:

A. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (auch aus Zollaufschublagern) **(A)**

B. Ausfuhr aus Lager (insbes. Zollgutlager und Freihafenlager) **(B)**

C. Ausfuhr nach Eigenveredelung (zollbegünstigte aktive Veredelung und entsprechende Bearbeitung oder Verarbeitung in Zollfreigebieten) **(C)**

D. Ausfuhr nach Lohnveredelung **(D)**

E. Ausfuhr zur passiven Veredelung (zollbegünstigte passive Veredelung) **(E)**

An Zollstelle / Postanstalt

Von Zollstelle / Postanstalt an Statistisches Bundesamt

Anlage A 1 zur AWV

Muster 4b der Außenhandelsstatistik

Nur für statistische Zwecke

Vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/M., zugeteilte Nummer

AE

II. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.

....

1. a) **Ausführer** .... Name — Postleitzahl, Wohnort/Sitz — Postfach/Straße und Hausnummer

b) **Ausstellungspflichtiger für die Außenhandelsstatistik** (Angabe nur wenn kein Ausfuhrvertrag vorliegt) .... Name — Postleitzahl, Wohnort/Sitz — Postfach/Straße und Hausnummer

2. Nur bei Ausgang nach See oder rheinabwärts (vom Warenführer zu ergänzen) .... Schiffsname — Verladetag — Ausladehafen — Firmenstempel

3. Ausfuhrart (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen) ....

4. Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, Konsignation, Ersatzlieferung, Nachlieferung, zu oder nach zollbegünstigter Veredelung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, nach Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung) ....

5. Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. ab Werk Köln, frei Grenze, fob Hamburg, cif Sidney, frei Paris) ....

6. Verpackung (Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke; bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen) ....

7. Rohgewicht der Sendung in vollen kg ....

8. Verbrauchsland (in erster Linie Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen) ....

9. Käuferland (Land, in dem die außerhalb des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes ansässige Person, die von dem Gebietsansässigen die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfangsland) ....

10.	11.	12.		13.	14.	15.
Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart (bei Ausfuhr nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung oder zur passiven Veredelung auch die Veredelungsarbeiten angeben)	**Warennummer** (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	**Ursprungs-/Herstellungsland** (Land des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes — z. B. Hessen — oder fremdes Wirtschaftsgebiet — z. B. USA —)		**Menge** Stück, Liter usw. (soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)	**Menge** Reingewicht in vollen kg	**Grenzübergangswert** (z. B. Wert frei Grenze, fob deutscher Seehafen, frei Einlieferungspostanstalt) in vollen DM
Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben						
			01			
			02			
			03			
			04			
			05			
			06			
			07			
			08			
			09			
			10			
			11			

16. Rechnungspreis der angegebenen Waren in vereinbarter Währung

....

(wenn ohne Entgelt „unentgeltlich" eintragen)

17. Fälligkeit der Forderung

....

Monat — Jahr

Ich versichere, daß die Angaben richtig sind.

....

Ort — Tag

....

Firmenstempel und Unterschrift

*) Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet, insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)

Anmerkungen:

In Gründruck: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Worte „zugleich Klein-Ausfuhranmeldung *)", „An Zollstelle/Postanstalt", „Von Zollstelle/Postanstalt an Statistisches Bundesamt", „*) Dieser Vordruck wird zugleich als statistischer Anmeldeschein für die Außenhandelsstatistik verwendet; insoweit ist Rechtsgrundlage das Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (AHStatGes) vom 1. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 413)". — In Rotdruck: der Kasten in der rechten oberen Ecke mit den Worten „Nur für statistische Zwecke"; die fünf Kästchen neben dem Raum für die Angaben unter Nr. 3 bis 9; die Umrandung der unter Nr. 12 aufgeführten Nummern 01 bis 11; die drei zusammenhängenden Kästchen in der rechten unteren Ecke; die Worte „Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben".

Für zollamtliche Eintragungen

a) Gestellungs- / Anmelde- bestätigung der Versandzollstelle

Zur zollamtlichen Behandlung der Ausfuhrsendung gestellt*) / angemeldet*) am .... um .... Uhr.
Die Ausfuhr ist zulässig.
Zur Vorausanmeldung zugelassen. *)

Dienststempel

....
Ort und Tag

b) Beschaubefund der Versandzollstelle und / oder der Ausgangszollstelle / Grenzkontrollstelle

Zeichen und Nummern	Zahl und Art	Benennung der Waren	Menge		Art der Nämlichkeitssicherung
der Packstücke			roh kg	rein kg	

Dienststempel

....
Ort und Tag

c) Ausfuhrbestätigung

1. Die Nämlichkeit der vorgeführten Waren mit den Angaben im Beschaubefund ist — nicht — geprüft worden.*)
2. Die Sendung ist — nach Abnahme des unverletzt befundenen Nämlichkeitsmittels — von der Post zur Beförderung in das Ausland übernommen worden — ausgeführt worden.*)

Dienststempel

....
Ort und Tag

Stat. Anmeldestelle Nr. ....

*) Nichtzutreffendes streichen.

Für besondere Eintragungen

Hinweis: Sofern der Name des Auskunftspflichtigen nicht bekanntgegeben wird, dürfen die Ergebnisse der Außenhandelsstatistik nach Warenarten, nach fremden Ländern und nach Bundesländern gegliedert veröffentlicht und Einzelangaben für den Dienstgebrauch an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden weitergeleitet werden.

I. Ausfuhrgenehmigung

Nr. ....

vom .... 19 ....

Höchstmenge ....

gültig bis .... 19 ....

Dienst-stempel

Durchschrift der

Ausfuhrerklärung

(§ 8 Abs. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

Ausfuhrarten:

A. Ausfuhr aus dem freien Verkehr (auch aus Zollaufschublagern) **(A)**
B. Ausfuhr aus Lager (insbes. Zollgutlager und Freihafenlager) **(B)**
C. Ausfuhr nach Eigenveredelung (zollbegünstigte aktive Veredelung und entsprechende Bearbeitung oder Verarbeitung in Zollfreigebieten) **(C)**
D. Ausfuhr nach Lohnveredelung **(D)**
E. Ausfuhr zur passiven Veredelung (zollbegünstigte passive Veredelung) **(E)**

Verbleibt beim Ausführer

Anlage A 1 zur AWV

Vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurt/M., zugeteilte Nummer

AE

II. Ausgeführt mit Versand-AE Nr.

....
....
....
....

1. a) **Ausführer** ....
Name — Postleitzahl, Wohnort/Sitz — Postfach/Straße und Hausnummer

b) **Ausstellungspflichtiger für die Außenhandelsstatistik** (Angabe nur wenn kein Ausfuhrvertrag vorliegt) ....
Name — Postleitzahl, Wohnort/Sitz — Postfach/Straße und Hausnummer

2. Nur bei Ausgang nach See oder rheinabwärts (vom Warenführer zu ergänzen) ....
Schiffsname — Verladetag — Ausladehafen — Firmenstempel

3. Ausfuhrart (zutreffenden Buchstaben aus dem Vordruckkopf eintragen) ....

4. Anlaß der Ausfuhr (z. B. Verkauf, Konsignation, Ersatzlieferung, Nachlieferung, zu oder nach zollbegünstigter Veredelung, zu oder nach wirtschaftlicher Veredelung, nach Lagerung für ausländische Rechnung, Anlaß der Rücksendung) ....

5. Lieferbedingung (Wertstellung, z. B. ab Werk Köln, frei Grenze, fob Hamburg, cif Sidney, frei Paris) ....

6. Verpackung (Anzahl, Verpackungsart und Merkzeichen der Packstücke; bei unverpackten Waren: Beförderungsmittel mit Nr. oder Namen) ....

7. Rohgewicht der Sendung in vollen kg ....

8. Verbrauchsland (in erster Linie Land, in dem die Waren gebraucht oder verbraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden sollen) ....

9. Käuferland (Land, in dem die außerhalb des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes ansässige Person, die von dem Gebietsansässigen die zur Ausfuhr bestimmten Waren erwirbt, ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. In allen übrigen Fällen gilt als Käuferland das Empfangsland) ....

10.	11.	12.	13.	14.	15.
Benennung der Waren mit genauen Angaben über die Warenart (bei Ausfuhr nach Eigenveredelung, nach Lohnveredelung oder zur passiven Veredelung auch die Veredelungsarbeiten angeben)	**Warennummer** (Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik)	**Ursprungs-/Herstellungsland** (Land des Wirtschafts-/Erhebungsgebietes — z. B. Hessen — oder fremdes Wirtschaftsgebiet — z. B. USA —)	**Menge** Stück, Liter usw. (soweit im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgesehen)	**Menge** Reingewicht in vollen kg	**Grenzübergangswert** (z. B. Wert frei Grenze, fob deutscher Seehafen, frei Einlieferungspostanstalt) in vollen DM
Für jede Warennummer, jedes Ursprungs-/Herstellungsland, jede Ausfuhrart, jede Veredelungsarbeit besondere Zeile und besondere Angaben					

16. Rechnungspreis der angegebenen Waren in vereinbarter **Währung**

....
(wenn ohne Entgelt „unentgeltlich" eintragen)

17. Fälligkeit der Forderung

....
Monat — Jahr

Anmerkungen:
In Rotdruck: Umrandung oben und links; die rechte untere Ecke des Vordrucks; die Worte „Durchschrift der" und „Verbleibt beim Ausführer".

Anlage Z 8 zur AWV

An die
Landeszentralbank

in ....

In vierfacher Ausfertigung
zwei Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank
eine Ausfertigung für den Bundesminister für Verkehr
eine Ausfertigung für die oberste Landesbehörde
für Wirtschaft oder die von ihr bestimmte Stelle

Einnahmen und Ausgaben der Seeschiffahrt

Meldung nach § 67 der Außenwirtschaftsordnung
für den Monat .... 19 ....

Name oder Firma des
Meldepflichtigen [1]) ....

Anschrift ....

Fernruf ....Hausapparat ....

Ortsstempel mit Nr. Bereichs-Nr.

Stark umrandete Felder ☐ **nicht** ausfüllen

Einnahmen

Länder [2])		Einnahmen von Gebietsfremden – Linienverkehr – Seefrachten	Einnahmen von Gebietsfremden – Linienverkehr – Passagen	Einnahmen von Gebietsfremden – Trampverkehr – Seechartergebühr	Einnahmen von Gebietsfremden – Trampverkehr – Passagen	Einnahmen von Gebietsansässigen – Linienverkehr – Seefrachten im einkommenden Verkehr	Einnahmen von Gebietsansässigen – Linienverkehr – Seefrachten im ausgehenden Verkehr	Einnahmen von Gebietsansässigen – Linienverkehr – Passagen	Einnahmen von Gebietsansässigen – Trampverkehr – Seechartergebühren im einkommenden Verkehr	Einnahmen von Gebietsansässigen – Trampverkehr – Seechartergebühren im ausgehenden Verkehr	Einnahmen von Gebietsansässigen – Trampverkehr – Passagen
		210	040	220	050	230	240	060	250	260	070
		Beträge in DM ohne Pfennige									
Insgesamt:											

1) Wird die Meldung durch einen Beauftragten des Meldepflichtigen (Korrespondentreeder, Makler u. ä.) erstattet, so ist hier der Name des Maklers, Korrespondentreeders oder sonstigen Beauftragten, auf einer Anlage Name und Wohnsitz oder Sitz des (der) Meldepflichtigen anzugeben.

2) Als Land ist anzugeben: Bei Einnahmen von Gebietsfremden — Land, in dem der gebietsfremde Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz hat; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im einkommenden Verkehr — Land, in dem der Verschiffungshafen liegt; bei Einnahmen von Gebietsansässigen im ausgehenden Verkehr — Land, in dem der Bestimmungshafen liegt.

Anlage 2 (Vorderseite)

Ausgaben											
Länder [3]		Zahlungen an Gebietsfremde									
		allgemeine Schiffahrts-kosten [4]	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeit-rabatte	Länder [3]		allgemeine Schiffahrts-kosten [4]	Kosten für das Chartern von Seeschiffen fremder Flagge		Zeit-rabatte
			Frachtschiffe	Fahrgastschiffe					Frachtschiffe	Fahrgastschiffe	
		310	280	040				310	280	040	
		Beträge in DM ohne Pfennige						Beträge in DM ohne Pfennige			
Insgesamt:						Insgesamt:					

.... (Ort und Tag)

.... (Unterschrift)

3) Land, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

4) Einschließlich der Vergütungen an gebietsfremde Agenten, Konsulatsgebühren, Schiffsbedürfnisse (ohne Zahlungen an gebietsansässige Schiffsausrüster), Notreparaturen, Kosten für Bergung und Hilfeleistung und Kosten der Fischereiflotte.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64 (Verordnung über die Ermäßigung der Abschöpfung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke 1963)

Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 435), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Für Mais und Weichweizen, der in das Zollgebiet (§ 2 des Zollgesetzes) eingeführt und zur Herstellung von Stärke unter zollamtlicher Überwachung (§ 2 Abs. 1 des Abschöpfungserhebungsgesetzes in Verbindung mit § 55 des Zollgesetzes) verwendet wird, wird die Abschöpfung ermäßigt.

§ 2

Die Abschöpfung ermäßigt sich, wenn der von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzte cif-Preis je Tonne

1. für Mais
   a) 244 Deutsche Mark beträgt oder unterschreitet, um 174 Deutsche Mark,
   b) 244 Deutsche Mark überschreitet, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis, höchstens jedoch um 174 Deutsche Mark;
2. für Weichweizen
   a) 280 Deutsche Mark beträgt oder unterschreitet, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Schwellenpreis und 280 Deutsche Mark,
   b) 280 Deutsche Mark überschreitet, um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Schwellenpreis und dem cif-Preis.

§ 3

Wird im Falle des § 1 als Zwischenerzeugnis Weizenmehl hergestellt, ist ein Umrechnungssatz von 140 kg Weichweizen für 100 kg Mehl anzuwenden.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 5

§ 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1963 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. September 1963 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 1964 außer Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1963 — 2 BvR 108/62 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 589) nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822) ist insoweit mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar und deshalb nichtig, als er dem in § 15 dieses Gesetzes genannten Personenkreis die Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951 nicht gewährt.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Dezember 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzige Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 8. 1959
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung (2. Teil) — Folge 53 — Stand 1. 12. 1962
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG) — 2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (12,34 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberufe (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961
2125 Lebens- und Genußmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rückerstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — 2. Auflage — Folge 60 — Stand 31. 12. 62
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger — 303 Notare, Rechtsanwälte, Rechtsberater (5,94 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbeitreibungsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschiffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1. Lieferung — Folge 58 — Stand 31. 12. 1962
50 Wehrverfassung — 51 Rechtsstellung der Soldaten — 52 Wehrbeschwerderecht — Wehrdisziplinarrecht (4,68 DM und 0,30 DM Versandgebühren)

2. Lieferung — Folge 59 — Stand 31. 12. 1962
53 Wehrsold, Fürsorge, Versorgung — 54 Wehrleistungsrecht — 55 Sonstiges Verteidigungsrecht (5,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 64 — Stand 30. 9. 1963
640 Bestand des Bundesvermögens — 641 Bewirtschaftung des Bundesvermögens — 642 Bundesdarlehen und Kredite (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

16. Lieferung — Folge 63 — Stand 30. 6. 1963
690 Allgemeines Münzrecht — 691 Ausprägung von Bundesmünzen (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurbereinigung und Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

18. Lieferung — Folge 55 — Stand 31. 12. 1962
790 Forstwirtschaft — 792 Jagdwesen — 793 Fischerei (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1. Lieferung — Folge 56 — Stand 31. 12. 1962
800 Arbeitsvertragsrecht — 801 Betriebsverfassung und Mitbestimmung — 802 Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen — 804 Heimarbeit (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

2. Lieferung — Folge 57 — Stand 31. 12. 1962
805 Arbeitsschutz (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 61 — Stand 30. 6. 1963
824 Fremdrentenrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

11. Lieferung — Folge 62 — Stand 30. 6. 1963
8250 Handwerkerversicherung — 8251 Altershilfe für Landwirte (1,26 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 54 — Stand 31. 12. 1962
83 Kriegsopferversorgung — 84 Heimkehrerrecht — 85 Kindergeld (5,04 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseisenbahnen — 932 Nichtbundeseigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbaurecht und Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (8,82 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962
950 Binnenschiffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschiffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschiffahrt, Flößerei — 9502 Schiffssicherheit (5,40 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschiffahrt, Flößerei — 9503 Bemannung, Befähigungszeugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schleppmonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschiffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschiffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschiffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,60 DM Versandgebühren)

14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschiffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962
96 Luftverkehr — 97 Wetterdienst (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III" oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.